

Satzung
zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den
Ausbau von Verkehrsanlagen
(Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge)

Der Stadtrat Sankt Goarshausen hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Erhebung von Ausbaubeiträgen	1
§ 2 Beitragsfähige Verkehrsanlagen	1
§ 3 Ermittlungsgebiete	2
§ 4 Gegenstand der Beitragspflicht	2
§ 5 Gemeindeanteil	2
§ 6 Beitragsmaßstab	2
§ 7 Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke	4
§ 8 Entstehung des Beitragsanspruches	4
§ 9 Vorausleistungen	4
§ 10 Ablösung des Ausbaubeitrages	4
§ 11 Beitragsschuldner	5
§ 12 Veranlagung und Fälligkeit	5
§ 13 In-Kraft-Treten	5
Katasterplan Abrechnungseinheit 1 Heide	6
Katasterplan Abrechnungseinheit 2 Wellmich	7
Katasterplan Abrechnungseinheit 3 Ehrenthal	8

§ 1

Erhebung von Ausbaubeiträgen

(1) Die Stadt Sankt Goarshausen erhebt wiederkehrende Beiträge für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen nach den Bestimmungen des KAG und dieser Satzung.

(2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.

1. "Erneuerung" ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand,
2. "Erweiterung" ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,
3. "Umbau" ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage,

4. "Verbesserung" sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung i.S. der Hervorhebung des Anliegervorteiles sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.

(3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, die nicht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig ist.

(4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeträge nach §§ 135 a-c BauGB zu erheben sind.

(5) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

§ 2

Beitragsfähige Verkehrsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie selbstständige Parkflächen und Grünanlagen sowie für selbstständige Fuß- und Radwege.

(2) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brückenbauwerke, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, mit Ausnahme des Aufwands für Fahrbahndecke und Fußwegbelags.

§ 3 Ermittlungsgebiete

(1) Sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen folgender Gebiete bilden jeweils einheitliche öffentliche Einrichtungen (Abrechnungseinheiten), wie sie sich aus den als Anlage beigefügten Plänen ergeben.

1. Die Abrechnungseinheit 1 wird gebildet vom Stadtteil Heide
2. Die Abrechnungseinheit 2 wird gebildet vom Stadtteil Wellmich
3. Die Abrechnungseinheit 2 wird gebildet vom Stadtteil Ehrenthal

Die zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen in den Abrechnungseinheiten zu 1 bis 3 bilden jeweils eine einheitliche Einrichtung. Die Stadt und die jeweiligen Stadtteile stellen jeweils eigene Einheiten dar, die räumlich voneinander getrennt und nicht mit gemeindlichen Verkehrsanlagen verbunden sind.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine Abrechnungseinheit bildenden Verkehrsanlagen nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in den Abrechnungseinheiten nach Abs. 1 ermittelt.

§ 4 Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer in der Abrechnungseinheit gelegenen Verkehrsanlage haben.

§ 5 Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil beträgt
in der Abrechnungseinheit 1
Stadtteil Heide 35 %,
in der Abrechnungseinheit 2
Stadtteil Wellmich 40 %,
in der Abrechnungseinheit 3
Stadtteil Ehrenthal 30 %.

§ 6 Beitragsmaßstab

(1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 15 v.H.; für die ersten zwei Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 30 v.H..

(2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:

1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks; Nr. 2 ist ggf. entsprechend anzuwenden.
2. Hat der Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Nr. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
 - a) bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 50 m.
 - b) bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstück), die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50 m.
 - c) Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nach a) und b) unberücksichtigt.
 - d) Sind die jenseits der nach a) und b) angeordneten Tiefenbegrenzungslinie liegenden Grundstücksteile aufgrund der Umgebungsbebauung baulich oder in ähnlicher Weise selbständig nutzbar (Hinterbebauung in zweiter Baureihe), wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 100 m zugrunde gelegt.

Sind die hinteren Grundstücksteile nicht in diesem Sinne selbständig nutzbar und geht die tatsächliche bauliche,

gewerbliche, industrielle oder ähnliche Nutzung der innerhalb der Tiefenbegrenzung liegenden Grundstücksteile über die tiefenmäßige Begrenzung nach a) und b) hinaus, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

Wird ein Grundstück jenseits der in Satz 1 angeordneten erhöhten Tiefenbegrenzungslinie tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz oder Friedhof festgesetzt ist, die Fläche des im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstückes oder Grundstücksteiles vervielfacht mit 0,5. Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Fläche des Grundstücks – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 2 angeordneten Tiefenbegrenzung – vervielfacht mit 0,5.“
 - (3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:
 1. Für beplante Grundstücke wird die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse zugrundegelegt.
 2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen
- werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet
3. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, gelten Nr. 1 und 2 entsprechend.
4. Soweit kein Bebauungsplan besteht, gilt
 - a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse; ist ein Grundstück bereits bebaut und ist die dabei tatsächlich verwirklichte Vollgeschosszahl höher als die in der näheren Umgebung, so ist die tatsächlich verwirklichte Vollgeschosszahl zugrunde zu legen.
 - b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.
5. Ist nach den Nummern 1 – 4 eine Vollgeschosszahl nicht feststellbar, so ist die tatsächlich vorhandene Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- und abzurunden sind.
6. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird bei vorhandener Bebauung die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse angesetzt, in jedem Fall mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
7. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
8. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für

- a) Grundstücke in Bebauungsplangebiet
ten, wenn in der Satzung Bestimmun
gen über das zulässige Nutzungsmaß
getroffen sind,
 - b) unbeplanten Grundstücke, wenn die
Satzung keine Bestimmungen über
das zulässige Nutzungsmaß enthält.
9. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder
sich durch Umrechnung ergebenden Voll
geschosse gilt, wenn sie höher ist als die
Zahl der Vollgeschosse nach den vorste
henden Regelungen.
10. Sind auf einem Grundstück mehrere Ge
bäude mit unterschiedlicher Zahl von Voll
geschossen zulässig oder vorhanden, gilt
die bei der überwiegenden Baumasse vor
handene Zahl.

(4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und
Industriegebieten werden die Maßstabsdaten
um 20 v.H. der Grundstücksfläche nach Absatz
2 erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließ
lich gewerblich, industriell oder in ähnlicher
Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Bau
gebieten.

In sonstigen Baugebieten erhöhen sich die
Maßstabsdaten bei teilweise gewerblich, indus
triell oder in ähnlicher Weise genutzten
Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke)
um 10 v.H. und bei überwiegend gewerblich,
industriell oder in ähnlicher Weise genutzten
Grundstücken um 20 v.H..

Ob ein Grundstück, das sowohl gewerblichen
als auch nicht gewerblichen (z.B. Wohnzwe
cken) Zwecken dient, „überwiegend“ im Sinne
dieser Regelung genutzt wird, bestimmt sich
nach dem Verhältnis, in dem die verwirklichte
Nutzung der tatsächlich vorhandenen Ge
schossflächen zueinander steht. Liegt eine ge
werbliche oder vergleichbare Nutzung ohne
Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor,
so sind die tatsächlich entsprechend genutzten
Grundstücksflächen jeweils der Geschossfläche
hinzuzuzählen. Freiflächen, die sowohl für ge
werbliche oder vergleichbare als auch für ande
re Zwecke genutzt werden (z.B. Kfz
Abstellplätze) als auch gärtnerisch oder ähnlich
gestaltete Freiflächen und brachliegende Flä
chen, bleiben bei dem Flächenvergleich außer
Ansatz.

(5) Abs. 4 gilt nicht für die Abrechnung selbst
ständiger Grünanlagen.

§ 7

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

(1) Für Grundstücke, die zu zwei Abrechnungs
einheiten nach dieser Satzung Zufahrt oder Zu
gang nehmen können, wird die Grundstücksflä
che bei der Ermittlung des Beitragsatzes und
der Beitragsveranlagung mit 50 v.H. angesetzt.

(2) Für Grundstücke, die zu mehr als zwei Ab
rechnungseinheiten nach dieser Satzung Zu
fahrt oder Zugang nehmen können, wird die
Grundstücksfläche bei der Ermittlung des Bei
tragssatzes und der Beitragsveranlagung durch
die Zahl dieser Einheiten geteilt.

(3) Wird eine Tiefenbegrenzung nach § 6
Abs. 2 dieser Satzung zu zwei oder mehreren
Verkehrsanlagen unterschiedlicher Abrech
nungseinheiten angesetzt, gelten die Regelun
gen nach den Abs. 1 und 2 nur für die sich
überschneidenden Grundstücksteile.

(4) Absatz 1 bis 3 gelten nicht für die von § 6
Abs. 4 Sätze 1 und 2 erfassten Grundstücke.

§ 8

Entstehung des Beitragsanspruches

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des
31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 9

Vorausleistungen

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes kön
nen von der Stadt Sankt Goarshausen Voraus
leistungen auf wiederkehrende Beiträge erho
ben werden.

(2) Die Vorausleistungen werden nach der vor
aussichtlichen Beitragshöhe für das laufende
Jahr bemessen.

§ 10

Ablösung des Ausbaubeitrages

Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann
jederzeit für einen Zeitraum von bis zu
10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung
wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden
Kostenentwicklung die abgezinste voraussicht
liche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 11 Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes oder Gewerbetreibender auf dem Grundstück ist.

(2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 12 Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die wiederkehrenden Beiträge und die Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und 1 Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(2) Der Beitragsbescheid enthält:

1. die Bezeichnung des Beitrages,
2. den Namen des Beitragsschuldners,
3. die Bezeichnung des Grundstückes,
4. den zu zahlenden Betrag,

5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(2) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

§ 13 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ausbaubeitragssatzung – wiederkehrende Beiträge – St. Goarshausen für die Abrechnungseinheiten Heide, Wellmich und Ehrenthal vom 15.10.2007 außer Kraft.



Ausgefertigt:

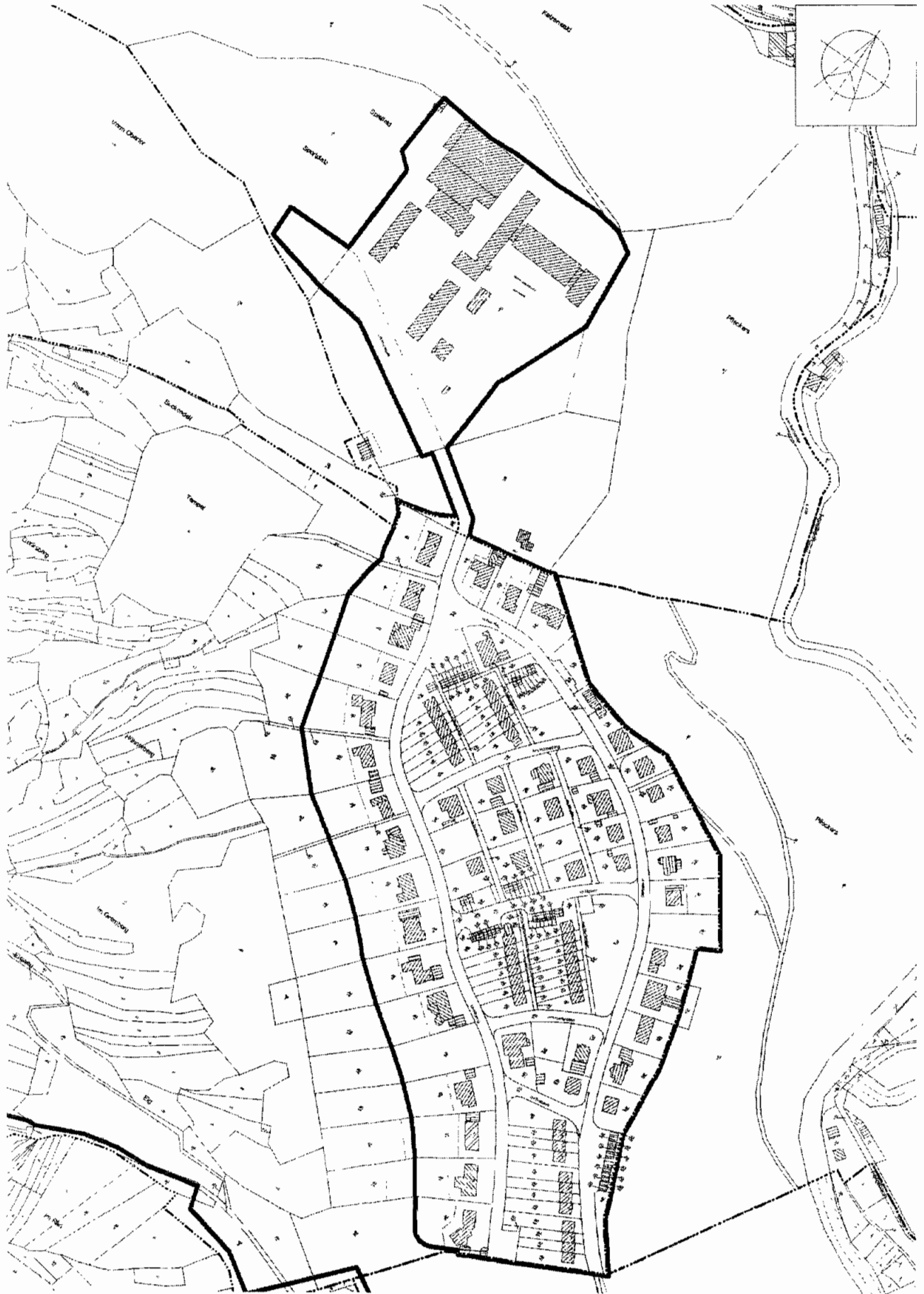
Sankt Goarshausen, den 19. Mai 2008

St. Sankt Goarshausen

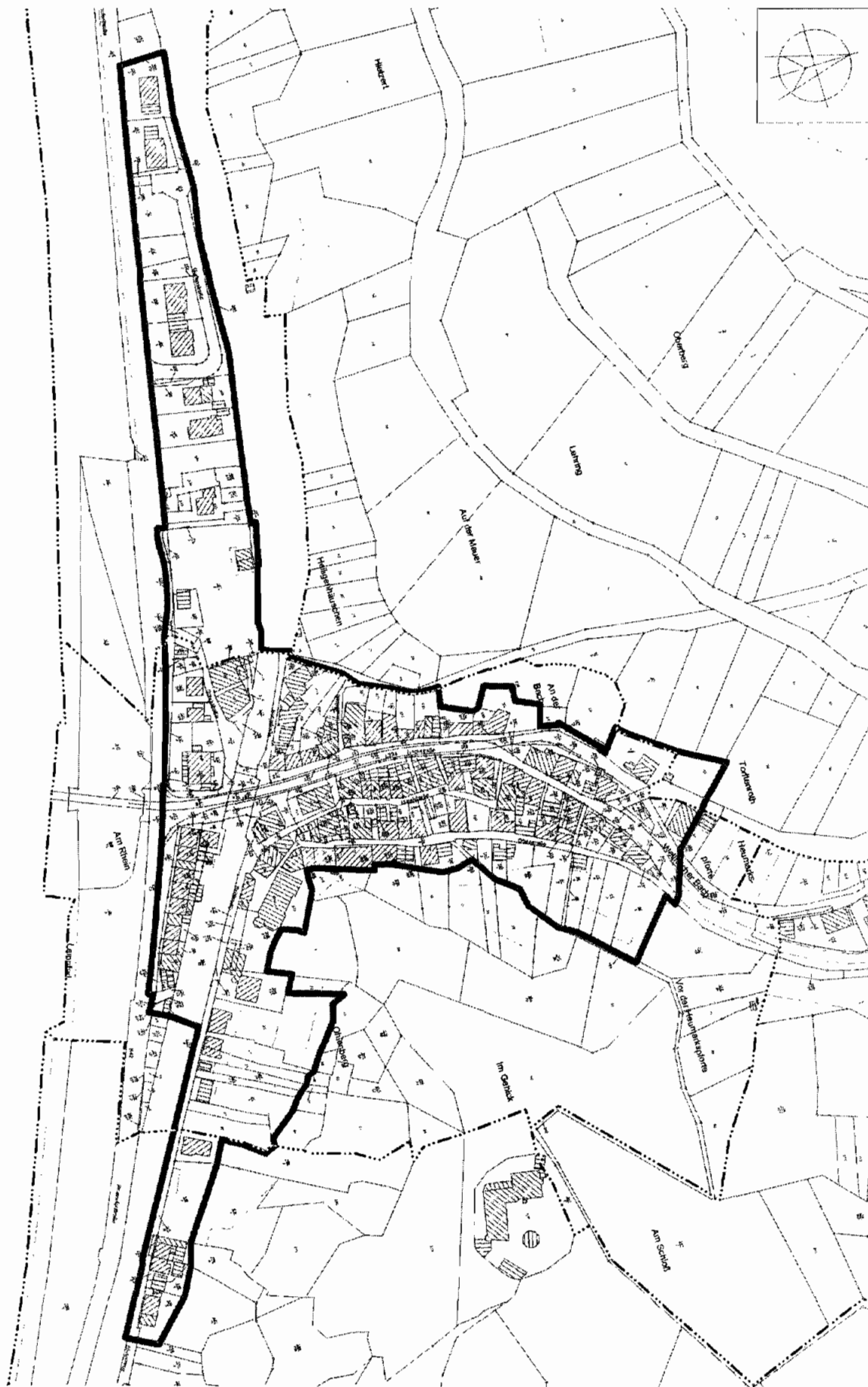
Bernhard Roth

Stadtbürgermeister

Katasterplan Abrechnungseinheit 1 Heide



Katasterplan Abrechnungseinheit 2 Wellmich



Katasterplan Abrechnungseinheit 3 Ehrenthal

